

Berufsbildungsfonds

Die Arbeitgeberverbände haben gestützt auf Art. 60 Berufsbildungsgesetz (BBG) die Möglichkeit, einen sogenannten Berufsbildungsfonds zu gründen. Der SMGV will davon Gebrauch machen und hat einen Entwurf für ein Reglement erarbeitet, welcher dem Delegierten mit der Einladung zur DV zugestellt worden ist. Dieses Reglement wurde bereits in die italienische und französische Sprache übersetzt.

Sofern die DV das Reglement genehmigt, wird ein Gesuch um AVE gestellt.

Für die Verwaltung des Fonds (Administration, Inkasso usw.) sind in etwa 50 Stellenprozente vorgesehen. Diese werden intern übernommen, d.h. diese Aufgaben werden von Mitarbeiterinnen übernommen, die bereits beim SMGV arbeiten. Entsprechend werden die Arbeitspensen erhöht.

Zur Kasse gebeten werden nur die Nichtmitglieder. Die Adressen werden vom Gimafonds bezogen. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Adressliste nicht komplett ist, weshalb zusätzliche Nachforschungen durch die Regionalverbände notwendig sind.

Einige grundlegende Bemerkungen zum Reglement:

- Mit dem Fonds soll im Verbandsgebiet des SMGV die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung des Maler- und Gipsergewerbes gefördert werden.
- Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten dafür bestimmte Beiträge:
 - Beitrag pro Betrieb: Fr. 175.-
 - Beitrag pro Mitarbeiter: Fr. 60.-Einmannbetriebe bezahlen den Beitrag pro Betrieb. Für Mitglieder des SMGV sind die Beiträge im Mitgliederbeitrag enthalten.
Lehrlinge fallen nicht in den Geltungsbereich des Fonds.
- Die zu finanzierenden Leistungen sind relativ offen umschrieben. So liegt es durchaus auch im Bereich des möglichen, dass Lehrbetriebe zumindest indirekt unterstützt werden können. Denkbar wäre bspw., dass die Ausbildungsorte für die EK's Mittel erhalten, die dann auf irgendeine Art und Weise den Lehrbetrieben zugute kommen. Diese Verwendung ist ohne weiteres unter „Nachwuchswerbung und –förderung“ subsumierbar.
- Der Zentralvorstand ist das leitende Organ des Fonds. Er trägt die Gesamtverantwortung und führt diesen in strategischer Hinsicht.
- Die GL führt den Fonds in operativer Hinsicht. Sie entscheidet über die Unterstellung eines Betriebs unter den Fonds und die Beitragsveranlagung eines Betriebs im Säumnisfall.
- Der Fonds untersteht der Aufsicht des Bundes. Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem BBT zur Kenntnisnahme eingereicht.